

Förderung Objektseitiger Lärmschutz

Die Basis für Förderprogramme bilden die gesetzlichen Bestimmungen und Festlegungen der zuständigen Behörden. Diese sollen hier zusammenfassend dargestellt werden. Rechtlich verbindliche Angaben sind den jeweils aktuellen Grundlagen zu entnehmen oder bei den zuständigen Behörden zu erfragen.

Landesstraßen in Niederösterreich

Das Setzen von Maßnahmen ist in der Richtlinie „Lärmschutz an Landesstraßen in Niederösterreich“ geregelt. In der Richtlinie werden straßenseitige Lärmschutzmaßnahmen wie Dämme, Wände sowie deren Kombinationen und objektseitige Maßnahmen für Räume, die überwiegend Schlaf- und Wohnbedürfnissen dienen, erfasst. Sie gilt für alle Landesstraßen sowohl im Freiland als auch im Ortsgebiet und ist zur Beurteilung von verkehrsbedingten Lärmimmissionen sowohl geplanter, nicht UVP-pflichtiger, als auch bestehender Landesstraßen zu verwenden.

Immissionsgrenzwerte für bestehende Landesstraßen:

- 50 dB für die Nacht
- 60 dB für den Tag

Voraussetzungen

- Schutzwürdig sind grundsätzlich nur Wohn- und Schlafräume, sowie Wohnküchen von Häusern (ausgenommen die nichtförderwürdigen Objekte im Sinne des Punktes 1. der Richtlinie), die
 - als Hauptwohnsitz (Nachweis mit Meldezettel) dienen und
 - eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte aufweisen und
 - bereits vor dem Bau der Landesstraße vorhanden waren oder vor dem 01.01.1996 an der Landesstraße gebaut wurden (ausschlaggebend ist das Datum der Baubewilligung). Im Falle eines Erwerbes durch Kauf oder Tausch muss dieser vor

dem 01.01.1996 erfolgt sein. Wenn die Eigentumsübertragung aufgrund von Erbschaft oder Schenkung erfolgte, ist – im Gegensatz zu Kauf oder Tausch – nicht das Datum der Eigentumsübertragung maßgeblich, sondern das Datum der Baubewilligung des gegenständlichen Objektes – sofern nicht zwischen dem 01.01.1996 und dem Datum der Erbschaft oder Schenkung ein Eigentümerwechsel in Form von Kauf oder Tausch stattgefunden hat.

- Bei Neu-, Zu- oder Umbauten gemäß der NÖ Bauordnung, durch die ab dem 01.01.1996 Wohn- oder Schlafräum an bestehenden Landesstraßen geschaffen wird, sind keine Lärmschutzmaßnahmen durch die zuständige Fachabteilung der Gruppe Straße gerechtfertigt. Für den Stichtag ist das Datum der Baubewilligung maßgebend.
- Hiervon sind Ausnahmen zulässig, wenn eine Veränderung im Straßenverkehr vorliegt, die in überörtlichen Maßnahmen begründet ist und die durchschnittliche statistische Verkehrszunahme überschreitet.
- Bei einem Lärmpegel von über 60 dB(A) bis 65 dB(A) am Tag bzw. über 50 dB(A) bis 55 dB(A) nachts, wird nur eine Beihilfe für den Einbau von Schalldämmlüftern gewährt.

Richtlinie Lärmschutz an Landesstraßen in Niederösterreich:

[noe.gv.at/noe/Sanieren-Renovieren/Richtlinie Laermschutz an Landesstrassen in NOe \(2019\).pdf](https://www.noe.gv.at/noe/Sanieren-Renovieren/Richtlinie_Laermschutz_an_Landesstrassen_in_NOe_(2019).pdf)

Kontakt

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Erstellt am: 8. April 2024